Geschäftsordnung der SPD-Fraktion im Stadtrat der Stadt Speyer

Die Fraktion

§ 1 Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion

- (1) Die über die Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Stadtrat gewählten Mitglieder bilden für die Dauer der Wahlperiode die SPD-Fraktion des Stadtrates Speyer. Sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der SPD erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Fraktion.
- (3) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Fraktionsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Verwendung von der Fraktionsversammlung zu beschließen ist.
- (4) Stadtratsmitglieder, die nicht Mitglied der SPD sind und auch keiner anderen Partei angehören, können in die Fraktion aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder.
- (5) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Stadtrat der Stadt Speyer und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit der örtlichen Partei beschlossen.

§ 2 Die Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Jedes Fraktionsmitglied ist verpflichtet, sich an der Arbeit der Fraktion zu beteiligen, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und an den Sitzungen der Fraktionsversammlung sowie aller Gremien, denen es als Mandatsträger für die Fraktion angehört, teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Können sich die Fraktionsmitglieder einem Beschluss der Fraktionsversammlung nicht anschließen, müssen sie ihre abweichende Meinung rechtzeitig dem Fraktionsvorsitzenden mitteilen.
- (3) Jedes Fraktionsmitglied, das an einer für ihn pflichtigen Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies rechtzeitig dem Fraktionsgeschäftsführer mit und übergibt diesem die Sitzungsunterlagen. Dieser sorgt für einen möglichen Vertreter, sofern nicht ein Stellvertreter vorhanden ist.
- (4) Fraktionsmitglieder, die pflichtige Sitzungen vorzeitig verlassen, müssen dies dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter rechtzeitig bekannt geben und für eine Vertretung sorgen. Die Fraktionsversammlung kann in besonderen Fällen Präsenzpflicht anordnen. Bleibt ein Fraktionsmitglied ohne zwingenden Grund einer Sitzung fern, hat die Fraktionsversammlung zu entscheiden, ob Ordnungsmaßnahmen einzuleiten sind.

(5) Bei mangelhafter Mitarbeit, bei unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen oder bei Beanstandungen gebendem die sonstigem zu Anlass Verhalten kann durch Fraktionsversammlung auf Antrag des Fraktionsvorsitzenden eine Missbilligung ausgesprochen werden.

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind:

- 1. Die Fraktionsversammlung (§ 4),
- 2. der Fraktionsvorstand (§ 5),
- 3. der/die Fraktionsvorsitzende (§ 6).

§ 4 Die Fraktionsversammlung

- (1) Die Fraktionsversammlung ist das oberste Organ der Fraktion. Sie besteht aus den Fraktionsmitgliedern im Sinne des § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung. Die Sitzungen der Fraktionsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Fraktionsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die die Fraktion betreffen. Sie fasst ihre Sach- und Wahlbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder, sofern in der Geschäftsordnung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben wird. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
- (3) Die Fraktionsversammlung tritt vor jeder Sitzung des Stadtrates zusammen. Sie kann von dem/der Vorsitzenden zu wichtigen Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Fraktionsmitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Angelegenheit verlangt.
- (4) Zu den Fraktionssitzungen sind außer den Mitgliedern als Gäste einzuladen:
- die leitenden, der eigenen Partei angehörenden Beamtinnen und Beamten der Stadtverwaltung,
- die sachkundigen Einwohner und
- der/die SPD-Stadtverbandsvorsitzende

Stehen zur Beratung und Beschlussfassung Angelegenheiten auf der Tagesordnung, die Gegenstand von nicht öffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse waren oder sind, haben die unter Absatz 5 genannten Personen den Sitzungsraum zu verlassen, sofern sie nicht berechtigt sind, an den genannten Sitzungen teilzunehmen.

§ 5 Der Fraktionsvorstand

- (1) Der Fraktionsvorstand besteht aus folgenden Fraktionsmitgliedern:
- a) dem/der Vorsitzenden.
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem/der Fraktionsgeschäftsführer/in (siehe Vormerkung § 8).
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Fraktion.

§ 6 Der/die Vorsitzende

(1) Der/die Vorsitzende wird von der Fraktionsversammlung in geheimer Wahl mit den Stimmen der Mehrheit der Fraktionsmitglieder gewählt.

Die Wahlzeit beträgt die Dauer der Wahlperiode.

- (2) Der/die Vorsitzende kann mit 2/3 der Stimmen der Fraktionsmitglieder abberufen werden. Die Abberufung setzt einen schriftlichen, begründeten Antrag voraus.
- (3) Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.
- (4) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und beruft die Fraktionsversammlung ein. Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt der/die SPD-Stadtverbandsvorsitzende ein. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach der Kommunalwahl stattfinden.
- (5) Der/die Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Fraktionsangestellten.
- (6) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Fraktion und übt die Ordnung aus.

§ 7 Die stellvertretenden Vorsitzenden

(1) Die Fraktionsversammlung wählt eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden mit den Stimmen der Mehrheit der Fraktionsmitglieder.

Die Wahlzeit beträgt die Dauer der Wahlperiode.

- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden können abgewählt werden. Das Verfahren findet entsprechend § 6 Abs. 2 statt.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den/die Vorsitzende/n ihrer Reihenfolge nach. Die Fraktionsversammlung kann den Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen bestimmte, abgegrenzte Aufgaben übertragen.

§ 8 Der Fraktionsgeschäftsführer/die Fraktionsgeschäftsführerin

- (1) Die Fraktionsversammlung wählt aus ihren Reihen einen Fraktionsgeschäftsführer bzw. eine Fraktionsgeschäftsführerin. Die Wahlzeit beträgt die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Der Fraktionsgeschäftsführer/die Fraktionsgeschäftsführerin nimmt die laufenden Geschäfte der Fraktion nach deren Beschlüssen und den Weisungen des/der Fraktionsvorsitzenden wahr.

Die Fraktionssitzungen

§ 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Fraktionsversammlung kann vor Eintritt in die Sitzung beschließen, die Tagesordnung

- zu erweitern,
- zu ändern oder
- die Reihenfolge zu verändern.
- (2) Die Änderung, Erweiterung und Veränderung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Redezeit

- (1) Die Redezeit beträgt im Regelfall maximal 5 Minuten. Sie kann von der Fraktionsversammlung durch Beschluss verkürzt oder verlängert werden.
- (2) Die Mitglieder, die das Wort ergreifen wollen, melden sich durch Handaufheben. Sie erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 11 Anträge zur Sache, zur Geschäftsordnung und Schluss der Debatte

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Sachanträge zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied ist jederzeit berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste abgeschlossen wird.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Der/die Vorsitzende stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit fest. Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Fraktionsversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird. Das Recht, die Beschlussfähigkeit feststellen zu lassen, steht jedem Mitglied zu.

§ 13 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Vorrang hat der weitestgehende Antrag. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

(1) Mitglieder, die den Vorschriften dieser Geschäftsordnung zuwider handeln, können zur

Verantwortung gezogen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Missbilligung des Verhaltens

2. Zahlung eines Ordnungsgeldes

3. Ausschluss aus der Fraktion

(3) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Fraktionsversammlung mit der Mehrheit der

Stimmen der Mitglieder. Der Ausschluss aus der Fraktion bedarf eines schriftlichen,

begründeten Antrages, der vorherigen Anhörung des Auszuschließenden und einer

Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der

Fraktionsmitglieder.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die

Fraktionsversammlung in Kraft.

Stand: September 2014

5/5